

# AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON  
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 23 · 5. Juni 2019

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

# NÄF

TEXTIL

## NÄF AG

Dorfstrasse 13  
6362 Stansstad  
Telefon 041 611 05 30  
[www.moebel-naef.ch](http://www.moebel-naef.ch)  
[textil@moebel-naef.ch](mailto:textil@moebel-naef.ch)



TEXTIL

# NÄF

MÖBEL

## NÄF AG

Seestrasse 2  
6052 Hergiswil  
Telefon 041 630 34 22  
[www.moebel-naef.ch](http://www.moebel-naef.ch)  
[info@moebel-naef.ch](mailto:info@moebel-naef.ch)



MÖBEL

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Informationen aus dem Regierungsgebäude</b>	<b>907</b>
<b>Landrat</b>	<b>912</b>
<b>Direktionen und Amtsstellen</b>	<b>931</b>
Baudirektion	932
Gesundheits- und Sozialdirektion	932
Volkswirtschaftsdirektion	932
<b>Handelsregister</b>	<b>933</b>
<b>Schuldbetreibung und Konkurs</b>	<b>938</b>
<b>Gemeinden</b>	<b>942</b>
Baugesuche	942
Buochs	944
Ennetbürgen	949
<b>Ausschreibung</b>	<b>950</b>



Die nächste Ausgabe Nr. 24 erscheint am  
Donnerstag, den 13. Juni 2019

# INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

## *Flugplatz Buochs steht im Zentrum der Richtplan-Teilrevision*

---

*Der Nidwaldner Regierungsrat hat den kantonalen Richtplan überarbeitet und zu Händen des Landrates verabschiedet. Ein wesentlicher Punkt ist der Wechsel des Flugplatzes Buochs von einem Militärflugplatz mit ziviler Mitbenutzung zu einem Zivilflugplatz.*

Die bisher letzte Teilrevision des kantonalen Richtplans wurde mit der Genehmigung durch den Bundesrat vom 10. Januar 2018 abgeschlossen. Nun steht bereits die nächste Teilrevision an. In den Bereichen «Verkehr» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» sind Anpassungen erforderlich. Hintergrund ist die neue Zweckbestimmung des Flugplatzes Buochs von einem Militärflugplatz mit ziviler Mitbenutzung zu einem Zivilflugplatz. Diese geht einher mit der Volksabstimmung von 2017, als sich die Nidwaldner Stimmberechtigten dafür aussprachen, dass sich der Kanton mit 10 Millionen Franken an der Modernisierung des Flugplatzes beteiligt.

Die daraus entstandenen Anpassungen im kantonalen Richtplan sind auf den Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie den Sachplan Militär abgestimmt. So soll sich die Zivilluftfahrt massvoll entwickeln können. Ein Ausbau zu einem konzessionierten Regionalflugplatz bleibt weiterhin ausgeschlossen. In erster Linie dient der Flugplatz Werkflügen ansässiger Unternehmen, Geschäfts- und Transportflügen, Such-, Rettungs- und Polizeiflügen sowie dem Segelflugsport. Dabei wird der Flugplatzperimeter auf die minimal betriebsnotwendige Fläche reduziert.

Weiter werden Pendenzen aus der Richtplan-Teilrevision 2016/2017 zu anderen Themen aufgearbeitet, so zum Beispiel zur Wiesenbergstrasse oder zur Kehrsitenstrasse, die derzeit respektive demnächst umfassend saniert werden. Auch verschiedene Inhalte im Bereich des Langsamverkehrs erfahren Änderungen. Neu werden darin nicht nur Fussgänger und Wanderer, sondern explizit auch Velofahrer und Biker zusammengefasst, weil auf immer mehr Wegen ein sogenannter Mischverkehr unterwegs ist.

Das Bundesamt für Raumentwicklung hat die Teilrevision des kantonalen Richtplans geprüft. Anschliessend wurde das Dossier zwischen Oktober und Dezember 2018 öffentlich aufgelegt. Es wurden in dieser Zeit rund 120 Hinweise und Anträge eingereicht. Diese führten zu einer überarbeiteten Fassung, die nun dem Landrat vorgelegt wird. Geplant ist, dass die Richtplanänderung an einer Landratssitzung nach den Sommerferien behandelt wird. Der Entscheid des Landrats ist gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz endgültig. Es wird eine anschliessende Genehmigung durch den Bundesrat bis Ende Jahr angestrebt.

Stans, 28. Mai 2019

*Die Ausbildungsbeiträge an Studierende sollen sich im Kanton Nidwalden künftig nach den Vorgaben des schweizerischen Stipendienkonkordats richten. Die Vorlage ist in der Vernehmlassung durchwegs auf Zustimmung gestossen.*

Mitte Januar hat der Regierungsrat das revidierte Stipendengesetz bei den politischen Parteien, den Gemeinden und weiteren interessierten Kreisen in die Vernehmlassung geschickt. Die Revision drängt sich auf angesichts der Entwicklungen in der Bildungslandschaft, aber auch auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Ebene seit Bestehen der inzwischen fast 20-jährigen Gesetzgebung. In erster Linie geht es darum, die Nidwaldner Vorgaben an das Stipendienkonkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anzupassen, das seit 2013 in Kraft ist. Die zentralen Revisionspunkte betreffen insbesondere das Berechnungssystem, die Kriterien für die Ausrichtung von Darlehen sowie die formale Ausgestaltung der Gesetzgebung. So wird das heutige Punktesystem für Stipendien durch ein Fehlbetragssystem abgelöst. Bei diesem werden die Kosten der Ausbildung den finanziellen Mitteln der Studierenden und deren Eltern gegenübergestellt. Dieses Modell wird heute in praktisch allen Kantonen angewendet.

Der Regierungsrat nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Vorlage in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen ist. Dies gilt insbesondere für die Orientierung am EDK-Konkordat und an den Nachbarkantonen sowie die maximal auszurichtenden Beiträge von 12'000 Franken (Ausbildungen auf Sekundarstufe II) beziehungsweise 16'000 Franken (Ausbildungen auf der Tertiärstufe) pro Person. Das revidierte Stipendengesetz wird voraussichtlich nach den Sommerferien im Landrat beraten und soll auf Anfang des kommenden Jahres in Kraft gesetzt werden.

In Nidwalden schwankte in den vergangenen zehn Jahren die Zahl der Beitragsgesuche zwischen 230 und 340, wobei jeweils rund zwei Drittel der Antragssteller Beiträge erhielten. Dem Kanton entstanden so jährliche Ausgaben zwischen 777'000 Franken und 1 Millionen. Die Stipendienbeträge sind mittlerweile rückläufig, seit 2012 hat der Aufwand um rund 20 Prozent abgenommen. Mit der revidierten Gesetzgebung werden nun die seit 2001 aufgelaufenen gut 7 Prozent Teuerung ausgeglichen. Angesichts gewisser Unsicherheiten, die sich mit dem Systemwechsel bei den Ausbildungsbeiträgen ergeben, sowie der Schwankungen im letzten Jahrzehnt, ist es trotz breit angelegter Musterberechnungen nur bedingt möglich, die finanziellen Auswirkungen genau vorauszusagen. Der Regierungsrat will daher rund drei Jahre nach Inkraftsetzung des neuen Stipendengesetzes eine Evaluation und allfällige Korrekturen bei den entscheidenden Parametern vornehmen.

Stans, 28. Mai 2019

*Das Kinderbetreuungsgesetz regelt die Beiträge des Kantons und der Gemeinden an anerkannte Kindertagesstätten. Nun steht eine Gesetzesrevision an. Mit dieser sollen der Kreis der anspruchsberechtigten Eltern etwas ausgeweitet und die Qualität der Betreuungsangebote gefördert werden.*

Heute haben erwerbstätige Eltern bis zu einem steuerbaren Einkommen von 64'000 Franken Anspruch auf abgestufte Gemeindebeiträge für die Betreuung ihrer Kinder in einer anerkannten Betreuungseinrichtung. Verglichen mit anderen Kantonen ist dieser Ansatz relativ tief. Der Regierungsrat schlägt deshalb im neuen Kinderbetreuungsgesetz vor, die Anspruchsschwelle auf 72'000 Franken festzusetzen. Damit soll es sich für alleinstehende Eltern oder für den zweitverdienenden Elternteil mehr lohnen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Bei tieferem Verdienst sind die Kosten für die Kinderbetreuung häufig höher als das Einkommen, das gleichzeitig erzielt wird.

Es ist davon auszugehen, dass den Gemeinden dadurch ein etwas höherer Aufwand entsteht. 2018 beliefen sich ihre Beiträge an die Kinderbetreuung auf total 384'000 Franken. Umgekehrt wirkt sich eine erhöhte Erwerbstätigkeit positiv auf die Steuererträge aus.

Daneben subventioniert der Kanton anerkannte Betreuungseinrichtungen mit direkten Beiträgen. Die Höhe der jährlichen Zahlungen orientiert sich heute einzig an der Anzahl und der Belegung der Betreuungsplätze. Neu sollen nur noch Kindertagesstätten Beiträge erhalten, die nachweislich in die Qualität der Betreuung investieren und/oder Lehrstellen für Fachmann/-frau Kinderbetreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis anbieten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass neben einem ausreichenden Platzangebot auch ein angemessener Standard der Betreuung von Bedeutung ist. Dabei stehen das Wohl und die Förderung der Kleinsten im Vordergrund.

Vergangenes Jahr zahlte der Kanton an die anerkannten Betreuungseinrichtungen Beiträge in der Höhe von 269'000 Franken aus. Die Umgestaltung des Kantonsbeitrages soll kostenneutral ausfallen.

Mit der Revision des Kinderbetreuungsgesetzes hat der Regierungsrat auch die Interessen der Wirtschaft im Auge. «Ein ausreichendes und qualitativ gutes Kinderbetreuungsangebot wirkt dem Fachkräftemangel entgegen», ist Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger überzeugt. Beruflich qualifizierte Frauen haben es einfacher, nach der Geburt ihrer Kinder die Erwerbstätigkeit beizubehalten oder später wieder aufzunehmen. Zudem kann ein attraktives Kinderbetreuungsangebot für den Kanton einen Standortvorteil bedeuten. «Angebote, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, sind bei der Wahl des Wohnortes zunehmend wichtige Kriterien», hält Michèle Blöchliger fest.

Die Gemeinden und die politischen Parteien können bis Ende August 2019 zum Entwurf der revidierten Kinderbetreuungsgesetzgebung Stellung nehmen.

Stans, 29. Mai 2019

*Das elektronische Patientendossier wird neuer Bestandteil im medizinischen Datenaustausch. Wie andere Kantone beteiligt sich Nidwalden an der Cantosana AG, um die geregelte Einführung des Patientendossiers zu gewährleisten. Darüber hinaus wird auch eine Anschubfinanzierung geleistet.*

Die Digitalisierung soll auch im Gesundheitswesen einen effizienteren Datenaustausch zwischen Patientinnen und Patienten und den verschiedenen Leistungserbringern ermöglichen. Das vor vier Jahren verabschiedete Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier regelt die Voraussetzungen dafür und verlangt die schrittweise Einführung durch Spitäler und Kliniken bis April 2020 sowie durch Pflegeheime und Geburtshäuser bis April 2022. Basis dafür ist, dass sich diese Institutionen bis zu jenem Zeitpunkt an zertifizierte Stammgemeinschaften oder Gemeinschaften anschliessen. Ab 2020 respektive 2022 sind sie dadurch in der Lage, diejenigen Informationen im elektronischen Dossier zu speichern, die für die weitere Behandlung der Patientinnen und Patienten relevant sind. Für ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen wie Ärztinnen und Ärzte, Apotheken oder Spitexorganisationen ist der Anschluss freiwillig.

Da Gesundheitsdaten besonders sensible und schützenswerte Daten sind, werden an die Stammgemeinschaften hohe technische Anforderungen gestellt betreffend Datenschutz und Datensicherheit. Der Aufbau und der Betrieb sind entsprechend aufwendig und teuer. Aus diesem Grund hat sich der Regierungsrat schon früh entschieden, die Einführung des elektronischen Patientendossiers in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen voranzutreiben. So ist der Kanton Nidwalden Gründungsmitglied des Vereins eHealth Zentralschweiz und Mitarbeitende der Gesundheits- und Sozialdirektion sind aktiv in verschiedenen Gremien tätig. Neben den Kantonen Nidwalden und Luzern sind verschiedene Leistungserbringer aus dem stationären und ambulanten Bereich im Verein vertreten. Dieser empfiehlt allen seinen Mitgliedern den Anschluss an die Stammgemeinschaft axsana AG, die eine nachhaltige und ausgewogene Lösung anbietet.

---

## **Kanton beteiligt sich an Aktiengesellschaft**

Eigentümer der axsana AG sind die Cantosana AG, die zu 100 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand ist, und der Verein Trägerschaft XAD, dem die Leistungserbringerverbände angehören. Damit ein Anschluss an die Stammgemeinschaft für die in Nidwalden ansässigen Gesundheitsfachpersonen attraktiv wird, beteiligt sich der Kanton an der Cantosana AG, erhält einen Sitz im Verwaltungsrat und leistet eine Anschubfinanzierung an die axsana AG. Als Gegenleistung erhalten die Leistungserbringer einen 20-Prozent-Rabatt auf die jährlich anfallenden Gebühren. Die Nidwaldner Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliiger freut sich über die getroffene Regelung und hofft, dass sich mit den guten Konditionen nicht nur die stationären Leistungserbringer, sondern auch ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen der axsana AG anschliessen werden. Ihr erscheint wichtig, dass alle Beteiligten auf eine gemeinsame Lösung setzen, um die Vorteile des elektronischen Patientendossiers optimal zu nutzen. «Für Patientinnen und Patienten wie auch alle Leistungserbringer wird die digitale Vernetzung durch die gleiche technische Lösung am effizientesten. Dies fördert die integrierte Versorgung, die Qualität der medizinischen Behandlung wird gestärkt und die Sicherheit der Patientinnen und Patienten erhöht», ist Michèle Blöchliiger überzeugt. Der Regierungsrat wird sich zusammen mit den anderen Kantonen für einen effizienten Betrieb einsetzen. Neben den Gründungskantonen Zürich und Bern beteiligen sich auch Uri, Luzern und Zug als Aktionäre an der Cantosana AG.

Stans, 31. Mai 2019

# LANDRAT

## Traktandenliste

---

Der Landrat versammelt sich am

**Mittwoch, den 26. Juni 2019, 8.30 Uhr und 13.30 Uhr**

im Landratssaal des Rathauses in Stans zur Behandlung der nachstehenden

### **Geschäfte:**

1. Tagesordnung; Genehmigung
2. Landratsbeschluss über die Zulässigkeit des Gegenvorschlags zum Gastgewerbegesetz
3. Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG); 2. Lesung
4. Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG); 2. Lesung
5. Staatsrechnung 2018 und Rechnungen der Verwaltungen unter kantonaler Aufsicht; Genehmigung
6. Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 2018; Genehmigung
7. Rechenschaftsbericht der Gerichte über das Jahr 2018; Genehmigung
8. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 der Nidwaldner Kantonalbank; Genehmigung
9. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 des Kantonsspitals Nidwalden; Genehmigung
10. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 der Nidwaldner Sachversicherung; Genehmigung
11. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 des Nidwaldner Hilfsfonds; Genehmigung
12. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 der Ausgleichskasse Nidwalden; Genehmigung
13. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 der IV-Stelle Nidwalden; Genehmigung
14. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 der Familienausgleichskasse Nidwalden; Genehmigung



- 
15. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018 der Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW); Kenntnisnahme
  16. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 des Verkehrssicherheitszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ); Kenntnisnahme
  17. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 des InformatikLeistungsZentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ); Kenntnisnahme
  18. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH); Kenntnisnahme
  19. Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 des Laboratoriums der Urkantone (LdU); Kenntnisnahme
  20. Neun Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechts
  21. Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters für die Amtsdauer von einem Jahr
  22. Wahl des Landratsbüros für die Amtsdauer von einem Jahr

#### LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Landratssekretär  
*Armin Eberli*

Stans, 27. Mai 2019

Hinweis: Die Sitzungen des Landrates sind öffentlich.

**Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 29. Mai 2019**

Vorsitz: Landratspräsident Ruedi Waser, Stansstad

Anwesend: Vormittagssitzung 60 Ratsmitglieder

Nachmittagssitzung 59 Ratsmitglieder

Rathaus Stans, 08.30 bis 11.50 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr

1. Die Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 3. April 2019 wird genehmigt.
3. Das Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG) wird in 2. Lesung beschlossen.
4. Die Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird in 1. Lesung beschlossen.
5. Die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) wird in 1. Lesung beschlossen.
6. Der Rahmenkredit von 5.96 Mio. Franken zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2020-2023 wird beschlossen.
7. Verkehrsplanung im Grossraum Kreuzstrasse:
  - 7.1 Die Motion von Landrat Christoph Baumgartner, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden, betreffend Verkehrsplanung im Grossraum Kreuzstrasse wird gutgeheissen.
  - 7.2 Der Objektkredit von Fr. 220'000.- für die Verkehrsplanung im Grossraum Kreuzstrasse wird beschlossen.

- 
8. Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN):
    - 8.1 Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2018 des Kantonalen Elektrizitätswerkes Nidwalden werden genehmigt.  
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
    - 8.2 Als Revisionsstelle auf ein Jahr wird gewählt: PricewaterhouseCoopers AG, Werftestrasse 3, 6002 Luzern.
  9. Die Interpellation von Landrat Andreas Gander, Stans, betreffend Entwicklung der Prämienverbilligung im Kanton Nidwalden wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschlossen.
  10. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Christoph Keller und Landrat Joe Blättler, Hergiswil, betreffend Angebot von Schwerpunktfächern am Kollegium St. Fidelis wird durch Bildungsdirektor Res Schmid beantwortet.
  11. Der Landrat heisst alle zwölf Einbürgerungsgesuche gut und erteilt damit 22 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht.

Stans, 30. Mai 2019  
LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär  
*Armin Eberli*

---

**Gesetz  
über den direkten Finanzausgleich  
(Finanzausgleichsgesetz, FAG)**

vom 29. Mai 2019<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 33 und 60 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Ziele**

Der direkte Finanzausgleich hat folgende Ziele:

1. gegenseitige Annäherung der Finanzkraft der Gemeinden;
2. Verminderung der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden;
3. Belastungsausgleich zu Gunsten überdurchschnittlich belasteter Gemeinden;
4. Stärkung der Gemeindeautonomie.

**Art. 2 Gemeinde**

Wird in diesem Gesetz der Begriff «Gemeinde» verwendet, umfasst dies unter Vorbehalt abweichender Regelungen die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde gemeinsam.

**Art. 3 Instrumente**

Der direkte Finanzausgleich wird mit folgenden vier Instrumenten umgesetzt:

1. Normausgleich Volksschule gemäss Art. 17 ff.;
2. Normausgleich Wohnbevölkerung gemäss Art. 20 ff.;
3. Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen gemäss Art. 22 ff.;
4. Finanzkraftausgleich gemäss Art. 25 ff.

**Art. 4      Massgebende Berechnungsgrundlagen**

<sup>1</sup>Für die Berechnung des direkten Finanzausgleichs sind die Daten der genehmigten Jahresrechnungen des Jahres vor der Festsetzung gemäss Art. 28 massgebend.

<sup>2</sup>Für die Einwohnerzahlen ist die kantonale Einwohnerstatistik (Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen mit Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung) vom 31. Dezember des Rechnungsjahres gemäss Abs. 1 heranzuziehen.

<sup>3</sup>Für die Schülerzahlen ist diejenige Bildungsstatistik für die Volksschule massgebend, die letztmals vor der Festsetzung des direkten Finanzausgleichs gemäss Art. 28 erstellt wurde.

**Art. 5      Begriffe****1. Nettosteuererträge je Einheit****a) allgemein**

<sup>1</sup>Die Nettosteuererträge je Einheit ergeben sich aus der Summe der Nettosteuererträge der natürlichen Personen je Einheit und der gewichteten Nettosteuererträge der juristischen Personen je Einheit.

<sup>2</sup>Bei der Berechnung werden nur die in Art. 6 und 7 aufgeführten Erträge berücksichtigt.

**Art. 6      b) natürliche Personen**

<sup>1</sup>Die Nettosteuererträge der natürlichen Personen ergeben sich aus den Erträgen des Kantons je Gemeinde aus:

1. der Einkommenssteuer, der Vermögenssteuer, der Quellensteuer und der Nach- und Strafsteuer der natürlichen Personen abzüglich Wertberichtigungen; und
2. dem Anteil der natürlichen Personen an Verzugszinsen und Busen abzüglich Ertragsminderungen und Verwaltungskosten.

<sup>2</sup>Die Nettosteuererträge der natürlichen Personen je Einheit ergeben sich aus den Nettosteuererträgen gemäss Abs. 1 geteilt durch den jeweils massgebenden Kantonssteuerfuss.

**Art. 7      c) juristische Personen**

<sup>1</sup>Die Nettosteuererträge der juristischen Personen ergeben sich aus dem Anteil des Kantons an den Erträgen je Gemeinde aus:

1. der Gewinnsteuer, der Kapitalsteuer sowie der Nach- und Strafsteuer der juristischen Personen abzüglich Wertberichtigungen; und
2. dem Anteil der juristischen Personen an Verzugszinsen und Bussen abzüglich Ertragsminderungen und Verwaltungskosten.

<sup>2</sup> Diese Nettosteuererträge werden gestützt auf den jeweils massgebenden Kantonsanteil am Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer auf 100 Prozent hochgerechnet. Dieser Betrag wird durch 2.4 geteilt; dieser Teiler gilt bei einem ordentlichen Gewinnsteuersatz von 6 Prozent; er wird bei abweichenden Gewinnsteuersätzen verhältnismässig angepasst.

<sup>3</sup> Die gewichteten Nettosteuererträge der juristischen Personen je Einheit ergeben sich aufgrund der Gewichtung der Nettosteuererträge gemäss Abs. 2 mit dem Faktor 0.45. Der Regierungsrat wird ermächtigt, diesen Faktor bei der Festsetzung des direkten Finanzausgleichs um höchstens 0.05 zu erhöhen oder zu reduzieren, um eine Veränderung des Steuerbelastungsunterschieds zwischen natürlichen und juristischen Personen auszugleichen.

#### **Art. 8      2. Finanzkraftfaktor**

<sup>1</sup> Der Finanzkraftfaktor der Gemeinde ergibt sich aus der Teilung der Nettosteuererträge je Einheit durch die Einwohnerzahl der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das gewogene kantonale Mittel des Finanzkraftfaktors ergibt sich aus der Teilung der Nettosteuererträge je Einheit aller Gemeinden durch die Einwohnerzahl des Kantons.

#### **Art. 9      3. Finanzkraftindex**

Der Finanzkraftindex ergibt sich aus der Teilung des Finanzkraftfaktors der Gemeinde durch das gewogene kantonale Mittel.

#### **Art. 10     4. gewichteter Steuerfuss**

Der gewichtete Steuerfuss entspricht der Summe der Nettosteuererträge aller Gemeinden geteilt durch die Nettosteuererträge je Einheit aller Gemeinden.

## II. FINANZIERUNG DES DIREKTEN FINANZAUSGLEICHS

### Art. 11 Allgemein

<sup>1</sup>Die Mittel für den direkten Finanzausgleich werden vom Kanton und den finanzstarken Politischen Gemeinden erbracht.

<sup>2</sup>Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel sind gemäss Art. 15 begrenzt.

### Art. 12 Leistungen der Gemeinden 1. Leistungspflicht

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden, deren Finanzkraftindex 90 Prozent des gewogenen kantonalen Mittels übersteigt, haben für den direkten Finanzausgleich Leistungen zu erbringen.

<sup>2</sup>Die Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden entsprechen dem Produkt von:

1. Einwohnerzahl gemäss Art. 4 Abs. 2;
2. Finanzkraftfaktor gemäss Art. 8 Abs. 1;
3. Abgabesatz gemäss Art. 13.

### Art. 13 2. Abgabesatz

Der Abgabesatz richtet sich nach dem Finanzkraftindex gemäss der nachstehenden Tabelle:

<i>Finanzkraftindex</i>	<i>Abgabesatz in Prozenten</i>
90 Indexpunkte	4.400
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.352
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.396
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.440
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.484
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.528
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.572
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.616
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.660
für die nächsten 20 Indexpunkte, je zusätzlich	0.704
ab 181 Indexpunkten	55.220

**Art. 14 Leistungen des Kantons****1. Grundsatz**

Der Kanton stellt für den direkten Finanzausgleich jährlich 15 Prozent der Nettosteuererträge je Einheit gemäss Art. 5 Abs. 1 zur Verfügung.

**Art. 15 2. Obergrenze, Kürzung**

<sup>1</sup>Überschreiten die Finanzausgleichsmittel der Politischen Gemeinden und des Kantons zusammen die Obergrenze gemäss Abs. 2, werden die Leistungen des Kantons um denjenigen Betrag gekürzt, der die Obergrenze übersteigt.

<sup>2</sup>Die Obergrenze ergibt sich aus dem Betrag von 19 Mio. Franken (Grundbetrag) zuzüglich eines variablen Anteils. Der variable Anteil beträgt 20 Prozent der kantonalen und kommunalen Finanzausgleichsmittel, die zusammen den Grundbetrag überschreiten.

<sup>3</sup>Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Obergrenze bei der Festsetzung des direkten Finanzausgleichs um höchstens 0.5 Mio. Franken zu erhöhen. Er ist dabei nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

**III. VERTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMITTEL****A. Verhältnis der Ausgleichsmittel****Art. 16 Grundsatz**

Für den direkten Finanzausgleich stehen zur Verfügung:

1. für den Normausgleich Volksschule 5.4 Mio. Franken, vorbehalten bleibt eine Kürzung gemäss Art. 19;
2. für den Normausgleich Wohnbevölkerung 1.3 Mio. Franken;
3. für den Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen höchstens 10 Prozent der gesamten Finanzausgleichsmittel;
4. für den Finanzkraftausgleich die verbleibenden Finanzausgleichsmittel.



**B. Normausgleich Volksschule****Art. 17 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup>Die Finanzausgleichsmittel für den Normausgleich Volksschule werden ausgerichtet an:

1. Schulgemeinden;
2. Politische Gemeinden, sofern die Schulgemeinde aufgehoben wurde.

<sup>2</sup>Anspruch haben diejenigen Gemeinden, deren Schülerzahl geteilt durch die Einwohnerzahl (Schülerquote) über der durchschnittlichen Schülerquote aller Gemeinden liegt.

**Art. 18 Beiträge**

<sup>1</sup>Die anspruchsberechtigten Gemeinden erhalten je Schülerin und Schüler über der massgebenden Schülerzahl einen Beitrag (beitragsberechtigte Schülerzahl). Die massgebende Schülerzahl ergibt sich aus dem Produkt aus der durchschnittlichen Schülerquote und der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinde.

<sup>2</sup>Zur Berechnung des Beitrags je Schülerin oder Schüler werden die für den Normausgleich Volksschule zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel durch die Summe der beitragsberechtigten Schülerzahlen aller Gemeinden geteilt.

**Art. 19 Begrenzung**

<sup>1</sup>Die für den Normausgleich Volksschule zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel sind zusätzlich begrenzt.

<sup>2</sup>Diese Obergrenze ergibt sich aus der Multiplikation der Summe der beitragsberechtigten Schülerzahlen aller Gemeinden mit dem durchschnittlichen Nettoaufwand.

<sup>3</sup>Der durchschnittliche Nettoaufwand je Schülerin oder Schüler wird aufgrund der ordentlichen Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung aller Gemeinden für den Bereich Bildung nach der funktionalen Gliederung<sup>2</sup> ermittelt.

## **C. Normausgleich Wohnbevölkerung**

### **Art. 20 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Finanzausgleichsmittel für den Normausgleich Wohnbevölkerung werden an die Politischen Gemeinden ausgerichtet.

<sup>2</sup> Anspruch haben diejenigen Politischen Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 70 Prozent der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Politischen Gemeinden liegt.

### **Art. 21 Beiträge**

<sup>1</sup> Aus den für den Normausgleich Wohnbevölkerung zur Verfügung stehenden Mitteln werden 0.3 Mio. Franken der Politischen Gemeinde mit der kleinsten Einwohnerzahl vorab zugewiesen.

<sup>2</sup> Aus den verbleibenden Finanzausgleichsmitteln des Normausgleichs Wohnbevölkerung erhalten alle anspruchsberechtigten Politischen Gemeinden je Einwohnerin oder Einwohner unter der durchschnittlichen Einwohnerzahl einen Beitrag.

<sup>3</sup> Zur Berechnung dieses Beitrags je Einwohnerin oder Einwohner werden die Finanzausgleichsmittel, die nach Abzug gemäss Abs. 1 für den Normausgleich Wohnbevölkerung zur Verfügung stehen, durch die Summe der Einwohnerinnen und Einwohner gemäss Abs. 2 geteilt.

## **D. Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen**

### **Art. 22 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Finanzausgleichsmittel für den Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen werden an die Politischen Gemeinden ausgerichtet.

<sup>2</sup> Anspruch haben diejenigen Politischen Gemeinden, deren Aufwand für bauliche und technische Massnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen den durchschnittlichen Aufwand aller Politischen Gemeinden je Einwohnerin oder Einwohner übersteigt.

### **Art. 23 Massgebender Aufwand**

<sup>1</sup> Der massgebende Aufwand der Politischen Gemeinden für bauliche und technische Massnahmen wird wie folgt berechnet:

1. Abschreibungen für bauliche Massnahmen gemäss Art. 40 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)<sup>3</sup>;
2. Abschreibungen für technische Massnahmen gemäss Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)<sup>4</sup>;
3. Aufwand für die Verzinsung der Buchwerte gemäss Ziff. 1 und 2.

<sup>2</sup>Die Abschreibungen werden gemäss der Gemeindefinanzhaushaltsgesetzgebung<sup>5</sup> vorgenommen.

<sup>3</sup>Für die Berechnung des Zinsaufwandes gemäss Abs. 1 Ziff. 3 werden vom Buchwert gemäss dem massgebenden Rechnungsjahr die zweckgebundenen zinslosen Darlehen abgezogen. Der Regierungsrat legt den für die Berechnung des Zinsaufwandes anwendbaren Zinssatz fest.

## **Art. 24 Beiträge**

<sup>1</sup>Der Lastenausgleich entspricht dem Produkt aus der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde und der Differenz zwischen dem Aufwand gemäss Art. 23 je Einwohnerin oder Einwohner der betreffenden Gemeinde sowie dem durchschnittlichen Aufwand aller Gemeinden je Einwohnerin oder Einwohner.

<sup>2</sup>Reichen die für den Lastenausgleich für den Schutz vor Naturereignissen zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, erfolgt eine anteilmässige Kürzung.

## **E. Finanzkraftausgleich**

### **Art. 25 Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup>Die Finanzausgleichsmittel werden an Gemeinden ausgerichtet, die einen Finanzkraftindex unter 90 Punkten und unter dem massgebenden Finanzkraftindex aufweisen.

<sup>2</sup>Der massgebende Finanzkraftindex wird jährlich anhand der für den Finanzkraftausgleich zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsmittel berechnet.

### **Art. 26 Berechnung**

<sup>1</sup>Die Leistung der Finanzkraftausgleichsbeiträge an die Gemeinden richtet sich nach der Differenz zwischen dem massgebenden Finanzkraftfaktor und dem Finanzkraftfaktor der berechtigten Gemeinde. Die-

ser Betrag wird mit der Einwohnerzahl der Gemeinde und dem gewichteten Steuerfuss vervielfacht.

<sup>2</sup>Der massgebende Finanzkraftfaktor ergibt sich aus der Multiplikation des massgebenden Finanzkraftindex mit dem gewogenen kantonalen Mittel des Finanzkraftfaktors.

#### **Art. 27 Zuteilung innerhalb der Gemeinde**

Die Finanzkraftausgleichsbeiträge werden je Gemeinde zu 40 Prozent an die Politische Gemeinde und zu 60 Prozent an die Schulgemeinde zugeteilt.

### **IV. VERFAHREN**

#### **Art. 28 Festsetzung**

<sup>1</sup>Die Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden für den direkten Finanzausgleich und die Verteilung der Finanzausgleichsbeiträge werden durch den Regierungsrat jeweils für das nachfolgende Jahr festgesetzt.

<sup>2</sup>Die Festsetzung hat vor der Beschlussfassung über das Budget in den Gemeinden zu erfolgen.

#### **Art. 29 Ein- und Auszahlungen**

<sup>1</sup>Die Einzahlungen durch die finanzstarken Gemeinden erfolgen im September.

<sup>2</sup>Die Auszahlungen durch den Kanton erfolgen zu je 50 Prozent im April und September.

#### **Art. 30 Kürzung, Verweigerung, Rückforderung**

<sup>1</sup>Der Regierungsrat hat Finanzausgleichsbeiträge zu kürzen oder zu verweigern, wenn die Gemeinden:

1. die Einsichtnahme in die Berechnungsunterlagen behindern oder verwehren;
2. gegen Vorschriften der Gemeindefinanzhaushaltgesetzgebung<sup>5</sup> verstossen;
3. die durch die Finanzlage und die Steuerbelastung gebotene Beschränkung der Ausgaben nicht einhalten;

4. durch Steuern Ausgaben decken, die auf anderem Wege bestritten werden können;
5. wiederholt mehr Steuern beziehen, als notwendig sind;
6. wiederholt weniger Steuern beziehen, als zur Deckung des Finanzbedarfes nach Abzug der direkten Finanzausgleichsbeiträge noch nötig wären.

<sup>2</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungsrat bereits ausbezahlte Finanzausgleichsbeiträge zurückfordern.

### **Art. 31      Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Entscheide des Regierungsrates über die Festsetzung der Finanzierungsleistungen finanzstarker Politischer Gemeinden und über die Verteilung von Finanzausgleichsbeiträgen können durch den administrativen Rat einer betroffenen Gemeinde binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>6</sup>.

## **V.      AUFSICHT UND WIRKSAMKEITSPRÜFUNG**

### **Art. 32      Ausgabenbeschlüsse**

#### **1. Vorprüfungspflicht**

<sup>1</sup> Gemeinden, die im laufenden Jahr oder im Vorjahr Beiträge aus dem Normausgleich Volksschule, Normausgleich Wohnbevölkerung oder dem Finanzkraftausgleich erhalten haben, müssen Investitionsvorhaben und wiederkehrende Aufwendungen, deren jährliche Folgekosten mehr als 15 Prozent der Nettosteuererträge je Einheit gemäss Art. 5 betragen, der Direktion zur Vorprüfung einreichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Vorprüfung und die notwendigen Unterlagen sind vor der definitiven Beschlussfassung durch den administrativen Rat oder die Stimmberechtigten einzureichen.

<sup>3</sup> Zuhanden der Vorprüfung sind insbesondere die Finanzpläne der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde einzureichen. Die Direktion legt im Einzelfall fest, welche weiteren Unterlagen einzureichen sind.

**Art. 33 2. Stellungnahme des Regierungsrates**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat nimmt zum Vorhaben nach erfolgter Prüfung zuhanden des administrativen Rates Stellung. Ist die Realisierung des Vorhabens entweder sachlich oder zeitlich nicht vordringlich, hat der Regierungsrat eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.

<sup>2</sup> Zusammen mit der ablehnenden Stellungnahme hat der Regierungsrat der Gemeinde mitzuteilen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum der direkte Finanzausgleich gekürzt wird, sofern das Vorhaben trotzdem verwirklicht wird.

**Art. 34 Wirksamkeitsprüfung**

Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

**VI. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 35 Vollzug**

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

**Art. 36 Übergangsbestimmungen**  
**1. mildernde Übergangsbeiträge**

<sup>1</sup> Der Kanton richtet zur finanziellen Abfederung zusätzliche Beiträge an diejenigen Gemeinden aus, die im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weniger Mittel aus dem Finanzausgleich erhalten als bei der letzten Festsetzung vor der Umstellung.

<sup>2</sup> Als mildernde Übergangsbeiträge stehen zur Verfügung:

1. 1 Mio. Franken im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes;
2. 0.5 Mio. Franken im zweiten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt im Verhältnis der erstmaligen Reduktion der Finanzausgleichsbeiträge.

**Art. 37 2. Festsetzung für das erste Jahr nach Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Für das erste Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes setzt der Regierungsrat die Leistungen der finanzstarken Politischen Gemeinden für den direkten Finanzausgleich und die Verteilung der Finanzausgleichsbeiträge zu Jahresbeginn fest.

<sup>2</sup>Für die Berechnung dieses direkten Finanzausgleichs sind grundsätzlich die Daten der letzten genehmigten Jahresrechnungen massgebend. Führt die Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu einem wesentlichen Mehrertrag, kann der Regierungsrat diesen bei der Berechnung ausklammern.

<sup>3</sup>Für die Schülerzahlen ist die Bildungsstatistik für die Volksschule des letzten abgeschlossenen Schuljahres massgebend.

**Art. 38 3. Wirksamkeitsprüfung**

Die erste Wirksamkeitsprüfung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt im Jahr 2023.

**Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 17. April 2002 über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)<sup>7</sup> wird aufgehoben.

**Art. 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 29. Mai 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Ruedi Waser*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

Datum der Veröffentlichung: 5. Juni 2019

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

5. August 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 5. August 2019

---

<sup>1</sup> A 2019, 916

<sup>2</sup> Harmonisiertes Rechnungsmodell vom 25. Januar 2008 der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren

<sup>3</sup> NG 631.1

<sup>4</sup> NG 831.1

<sup>5</sup> NG 171.2

<sup>6</sup> NG 265.1

<sup>7</sup> A 2001, 569, 1178



---

# **Landratsbeschluss über den Rahmenkredit zur Förderung der Landwirtschaft für die Jahre 2020 - 2023**

vom 29. Mai 2019<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 22 des Einführungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)<sup>2</sup>,

beschliesst:

**1.**

Der Bericht des Regierungsrates vom 5. Februar 2019 zum Rahmenkredit 2020 – 2023 betreffend die Förderung der Landwirtschaft wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**2.**

Zur Förderung der Landwirtschaft wird für die Jahre 2020 – 2023 ein Rahmenkredit von insgesamt 5.96 Mio. Franken bewilligt.

**3.**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 29. Mai 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Ruedi Waser*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

---

<sup>1</sup> A 2019, 929

<sup>2</sup> NG 821.1

---

## **Landratsbeschluss betreffend einem Objektkredit für die Verkehrsplanung im Grossraum Kreuzstrasse**

vom 29. Mai 2019<sup>1</sup>

---

Der Landrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 61 Ziffer 4 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

### **1.**

<sup>1</sup> Für die Ausarbeitung einer Projektstudie betreffend eine Verkehrsplanung im Grossraum Kreuzstrasse, einschliesslich Autobahneinfahrten und -ausfahrten, wird ein Objektkredit im Betrage von Fr. 220'000.- zu Lasten des Kontos I1259 / 5290.08 bewilligt.

<sup>2</sup> Dieser Objektkredit ist bis Ende 2021 befristet.

### **2.**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 29. Mai 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

*Ruedi Waser*

Landratssekretär

*Armin Eberli*

---

<sup>1</sup> A 2019, 930

# DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

## Medieninformationen

---

### **Werkbeiträge für Kulturschaffende**

*Die Kantone Obwalden und Nidwalden schreiben für das Jahr 2019 zum sechsten Mal gemeinsam Werkbeiträge aus. Angesprochen sind Kunstschaffende aller Kultursparten.*

Die Kulturkommissionen von Nidwalden und Obwalden schreiben für 2019 gemeinsam Werkbeiträge für Kulturschaffende aus den beiden Kantonen aus. Seit 2014 findet diese Ausschreibung jährlich statt. Während in den ersten drei Jahren jeweils einzelne Sparten im Fokus standen, hat sich in den letzten Jahren die Öffnung des Wettbewerbs auf alle Kultursparten bewährt.

Mit den Werkbeiträgen werden Kunst- und Kulturschaffende unmittelbar und personenbezogen gefördert. Die ausgerichteten Beiträge sollen es ihnen ermöglichen, sich während einer gewissen Zeit intensiv ihrem Schaffen zu widmen und ihre künstlerischen Kompetenzen gezielt weiterzuentwickeln.

Es werden wiederum ein Werkbeitrag von 20'000 Franken und ein Werkbeitrag von 10'000 Franken vergeben. Eine Fachjury wird die Eingaben sichten, diskutieren und schliesslich die Gewinnerinnen und Gewinner bestimmen.

Die Ausschreibung umfasst sämtliche innovativen Formen des künstlerischen und kulturellen Ausdrucks. So können beispielsweise die Entwicklung einer neuartigen Tanzchoreographie oder innovativer Theaterformen ebenso eingegeben werden wie museumspädagogische Konzepte oder interkulturelle Projekte. Ausgeschlossen von diesem Förderinstrument sind hingegen herkömmliche Aufführungsformate (Theater- und Tanzaufführungen), Filmproduktionen, Ausstellungsprojekte und CD-Produktionen.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. August 2019 in vollständiger Form einzureichen beim Amt für Kultur und Sport Obwalden. Das Reglement und das Anmeldeformular können unter [www.ow.ch](http://www.ow.ch) oder [www.nw.ch](http://www.nw.ch) mit dem Suchbegriff «Werkbeiträge» heruntergeladen werden.

**Baudirektion**  
*Amt für Mobilität*

---

**Orientierung über Bauarbeiten/Verkehrsbehinderungen**  
**KH1 Stans, Engelbergstrasse, Knoten St. Heinrich bis Wydacher**

Der Kanton Nidwalden saniert die KH1 Engelbergstrasse vom Knoten St. Heinrich bis hin zur Verzweigung Wydacher. Zeitgleich wird die Trinkwasserleitung im Auftrag der Wasserversorgung Stans erneuert.

Mit den Bauarbeiten wird **ab Mittwoch, 05. Juni 2019** begonnen und sie dauern voraussichtlich bis Ende 2019.

Bei der Optimierung Knoten St. Heinrich, wird der Verkehr bis Ende Juni 2019 mittels Lichtsignalanlage geregelt.

Ab 01. Juli 2019 erfolgt die Verkehrsführung ab Wydacher mittels Einbahnsystem in Richtung Stans. Die Verkehrsteilnehmer in Richtung Engelberg werden über die Wilstrasse auf die Kantonsstrasse KH2 geleitet.

Wir danken den Anwohnern und Verkehrsteilnehmenden für ihr Verständnis.

BAUDIREKTION NIDWALDEN  
AMT FÜR MOBILITÄT

**Gesundheits- und Sozialdirektion**  
*Gesundheitsamt*

---

Frau **Selina Liem**, wohnhaft in Büren NW, wird die **Berufsausübungsbewilligung als Naturheilpraktikerin** im Kanton Nidwalden erteilt.

Stans, 29. Mai 2019

**Volkswirtschaftsdirektion**  
*Betreibungs- und Konkursamt*

---

Das Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden bleibt am **Freitagnachmittag, 14. Juni 2019**, infolge interner Schulung **geschlossen**.

# HANDELSREGISTER

## Publikationen

---

**Rubukon Management AG**, in *Stansstad*, CHE-114.283.885, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2013, S.O, Publ. 1249825). Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Rubukon Holding AG (CHE-114.283.431), in Stansstad, über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 24.05.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 20.12.2013, Nummer der SHAB-Ausgabe: 247 Tagesregister-Nr. 748 vom 21.05.2019

**Rubukon Holding AG**, in *Stansstad*, CHE-114.283.431, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 20.12.2013, S.O, Publ. 1249823). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Rubukon Management AG (CHE-114.283.885), in Stansstad, gemäss Fusionsvertrag vom 01.04.2019 und Bilanz per 31.03.2019. Aktiven von CHF 224'199.83 und Fremdkapital von CHF 25'710.20 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da derselbe Aktionär sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Tagesregister-Nr. 749 vom 21.05.2019

**Leo Schallberger AG**, in *Oberdorf (NW)*, CHE-105.957.727, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 161 vom 22.08.2013, S.O, Publ. 1039409). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schallberger, Franziska, von Ennetmoos, in Oberdorf NW, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Schallberger, Leo, von Ennetmoos, in Oberdorf NW, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fischer, Eduard, von Menznau, in Eggenwil, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Waeber, Daniel, von Schmitten (FR), in Plaffeien, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; BDO AG (CHE-457.315.785), in Stans, Revisionsstelle [bisher: BDO AG (CH-150.9.000.024-5)]. Tagesregister-Nr. 750 vom 21.05.2019

**Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET**, in *Wolfenschiessen*, CHE-103.148.243, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 15.03.2019, Publ. 1004588529). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Niederberger, Konrad, genannt Kony, von Wolfenschiessen, in Wolfenschiessen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Fassbind Gisler, Marianne, von Arth, in Rapperswil-Jona, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Odermatt, Martin, von Dallenwil, in Engelberg, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung]; Baumgartner, Christoph, von Flühli, in Oberdorf (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung; Zwysig, Patrick, von Schattdorf, in Hünenberg, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 751 vom 21.05.2019

---

**TELLSWISS GmbH**, in *Ennetbürgen*, CHE-417.914.548, Panoramastrasse 27, 6373 Ennetbürgen, schweizerische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-370.827.696. Firma Hauptsitz: TELL SWISS GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Hauptsitz: Erstfeld. Tagesregister-Nr. 752 vom 21.05.2019

**IBD International Beverage Distribution AG in Liquidation**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-207.437.505, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 204 vom 22.10.2018, Publ. 1004481218). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 20.05.2019 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 753 vom 21.05.2019

**Hi-Tech Hauswartungen GmbH**, in *Oberdorf (NW)*, CHE-105.236.869, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 244 vom 17.12.2014, S.O, Publ. 1883743). Statutenänderung: 20.05.2019. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Übernahme von Hauswartungen, Reinigungs- sowie Reparaturarbeiten und ähnlicher Tätigkeiten, insbesondere Arbeiten in den Bereichen Fugentechnik und -abdichtungen, Verlegen sowie Sanierung von Böden aller Art, Hausräumungen und Entsorgungsarbeiten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sich mit diesen zusammenschliessen oder solche aufkaufen. Die Gesellschaft kann Grundstücke, Wertschriften, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, halten und veräussern, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 754 vom 21.05.2019

---

**Limatech GmbH**, *bisher in Buttisholz*, CHE-113.764.596, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 36 vom 21.02.2019, Publ. 1004571651). Statutenänderung: 20.05.2019. Sitz neu: *Dallenwil*. Domizil neu: Aawasserstrasse 2, 6383 Dallenwil. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die Sacheinlage und Sachübernahme bei der Gründung vom 06.08.2007 ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag vom 06.08.2007 übernimmt die Gesellschaft von Heinz Limacher, von Menznau, in Beromünster, seine Einzelfirma Limacher Distribution, in Buttisholz (CH-100.1.024.657-8), mit sämtlichen Aktiven, deren Wert zusammen CHF 132'100.86 beträgt und dem gesamten Fremdkapital im Werte von CHF 49'317.55 zum Preise von CHF 82'783.31, wovon CHF 20'000.- an das Stammkapital angerechnet und CHF 62'783.31 als Forderung gutgeschrieben werden.] Tagesregister-Nr. 755 vom 22.05.2019

**KT-Praxis GmbH**, *in Hergiswil (NW)*, CHE-269.273.187, Grossmatt 3, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 17.05.2019. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen im Coiffeure- und Kosmetikbereich sowie der Handel mit Coiffeure- und Kosmetikartikeln aller Art. Ferner das Erbringen von medialen Dienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, insbesondere craniosacraltherapeutische, komplementärtherapeutische und medizinische, alternativmedizinische sowie physiotherapeutische Leistungen sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Schulungen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sowie andere Unternehmen erwerben oder erworbene Unternehmen verkaufen. Sie kann Grundeigentum und Wertschriften erwerben, belasten, verwalten und verkaufen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die der Verwirklichung ihres Zwecks förderlich sein könnten. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Mit Erklärung vom 17.05.2019 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Joller, Ariane Christina, von Dallenwil, in Hergiswil (NW), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 756 vom 22.05.2019

---

**La Fritillaire AG in Liquidation**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-102.183.225, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 72 vom 12.04.2019, Publ. 1004609472). Das Liquidationsverfahren nach den Vorschriften über den Konkurs ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 21.05.2019 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 757 vom 22.05.2019

**Spuler au tire-bouchon AG in Liquidation**, in *Stans*, CHE-109.863.798, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 218 vom 09.11.2018, Publ. 1004494296). Mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 21.05.2019 wurde das konkursamtliche Liquidationsverfahren geschlossen. Die Gesellschaft wird von Amtes wegen gelöscht. Lösungsdatum: 27.05.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 09.11.2018, Nummer der SHAB-Ausgabe: 218 Tagesregister-Nr. 758 vom 22.05.2019

**S & R Swiss Holding GmbH**, in *Stans*, CHE-224.674.503, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 30 vom 13.02.2019, Publ. 1004565337). Firma neu: **S & R Swiss Holding GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid vom 30.04.2019 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 759 vom 22.05.2019

**DOTPAY SA**, in *Ennetbürgen*, CHE-403.830.796, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 222 vom 15.11.2016, Publ. 3162279). Firma neu: **DOTPAY SA in Liquidation**. Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 22.05.2019 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Serebrennikov, Oleg, russischer Staatsangehöriger, in Moskau (RU), Präsident des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift]; Wild, Candid Conrad, von Trogen, in Stans, Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 760 vom 23.05.2019

**Catenazzi AG, Zweigniederlassung Stans**, in *Stans*, CHE-146.403.001, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 96 vom 20.05.2014, S.O, Publ. 1510403), Hauptsitz in: Kriens. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der auf sie bezügliche Eintrag im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 28.05.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 20.05.2014, Nummer der SHAB-Ausgabe: 96 Tagesregister-Nr. 761 vom 23.05.2019



---

**Time for you! Ursula Grossmann**, in *Hergiswil (NW)*, CHE-288.315.656, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 4 vom 08.01.2015, S.0, Publ. 1915515). Das Einzelunternehmen wird infolge Verlegung des Sitzes nach Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 762 vom 24.05.2019

**PC Krumi, Hanspeter Krummenacher**, in *Ennetbürgen*, CHE-104.670.306, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 140 vom 23.07.1998, S.5113). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krummenacher, Hans Peter, von Schüpffheim und Escholzmatt-Marbach, in Oberdorf (NW), Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: von Schüpffheim und Escholzmatt, in Stans]. Tagesregister-Nr. 763 vom 24.05.2019

**Müller-Montagen Kälte & Klima**, in *Stansstad*, CHE-104.118.807, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 76 vom 22.04.2002, S.9, Publ. 437316). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 29.05.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 22.04.2002, Nummer der SHAB-Ausgabe: 76 Tagesregister-Nr. 764 vom 24.05.2019

**Unico Swiss Trading GmbH**, in *Emmetten*, CHE-348.490.584, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 92 vom 12.05.2017, Publ. 3518193). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Akbürü, Hakan, deutscher Staatsangehöriger, in Eiken, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 135 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00]; Bayrak, Mustafa, deutscher Staatsangehöriger, in Schlieren, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 32 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Bayrak, Büsra, von Sierre, in Schlieren, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 33 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 765 vom 24.05.2019

# SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

*Betreibungs- und Konkursamt*

---

## **Einstellung des Konkursverfahrens**

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

## **Einstellung des Konkursverfahrens Dieter Roman Luzien (genannt Didier) Spuler, ausgeschlagene Erbschaft**

*Schuldner:*

Dieter Roman Luzien (genannt Didier) Spuler

Heimatort: Endingen AG und Meggen LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 02.05.1958

Todesdatum: 23.05.2018

Wohnhaft gewesen:

Bitzistrasse 1c

6370 Stans

*Datum der Konkurseröffnung:* 21.08.2018

*Datum der Einstellung:* 28.05.2019

*Kostenvorschuss:* CHF 5'000.00

*Rechtliche Hinweise:*

*Frist:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 14.06.2019

*Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:* Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

---

## **Kollokationsplan und Inventar**

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

### **Kollokationsplan und Inventar Berta Rosa Michel-Hurschler, ausgeschlagene Erbschaft**

*Schuldner:*

Berta Rosa Michel-Hurschler

Heimatort: Kerns OW

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 18.03.1938

Todesdatum: 23.06.2015

Wohnhaft gewesen:

Bitzistrasse 1d

6370 Stans

*Rechtliche Hinweise:*

*Auflagefrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 24.06.2019

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 14.06.2019

*Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:* Kantonsgericht Nidwalden,  
Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

---

## **Kollokationsplan und Inventar Jakob Johann Bürgi, ausgeschlagene Erbschaft**

### *Schuldner:*

Jakob Johann Bürgi  
Heimatort: Feusisberg SZ  
Staatsbürgerschaft: Schweiz  
Geburtsdatum: 23.06.1937  
Todesdatum: 03.01.2019  
Wohnhaft gewesen:  
Sommerweid 23  
6362 Stansstad

### *Rechtliche Hinweise:*

*Auflagefrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 24.06.2019

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 14.06.2019

*Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:* Kantonsgericht Nidwalden,  
Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

## **Kollokationsplan und Inventar Stephan Peter Brander, ausgeschlagene Erbschaft**

### *Schuldner:*

Stephan Peter Brander  
Heimatort: Ebnet-Kappel SG  
Staatsbürgerschaft: Schweiz  
Geburtsdatum: 22.03.1943  
Todesdatum: 01.03.2018  
Wohnhaft gewesen:  
Vorrütiweg 4  
6052 Hergiswil

### *Rechtliche Hinweise:*

*Auflagefrist Kollokationsplan:* 20 Tage

*Ablauf der Frist:* 24.06.2019

*Anfechtungsfrist Inventar:* 10 Tage

*Ablauf der Frist:* 14.06.2019

*Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:* Kantonsgericht Nidwalden,  
Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

### *Bemerkungen:*

Gleichzeitig liegen die Lastenverzeichnisse der folgenden Grundstücke zur Anfechtung auf:

- GB Zeihen, Grundstück Nr. 192, Einfamilienhaus, Garage, Schlatthübel 1, 5079 Zeihen
- GB Zermatt, Grundparzelle Nr. GBV 2274, Plan Nr. 24, Studio, Abstellraum Nr. 17, Milihüüs, 3920 Zermatt

---

## **Provisorische Nachlassstundung**

Publikation nach SchKG 293.

### **Provisorische Nachlassstundung STALLAG AG**

*Gesuchstellende Partei:*

STALLAG AG

CHE-104.105.236

Mühlebachstrasse 1

6370 Stans

Der gesuchstellenden Partei wurde die provisorische Nachlassstundung gewährt.

*Verfügende Stelle:*

Kantonsgericht Nidwalden

Präsidium III, G. Elgass

Rathausplatz 1

Postfach 1244

6371 Stans

*Provisorischer Sachwalter*

ZESAG Sachwalter AG, Hübelstrasse 18, Postfach 181, 6020 Emmenbrücke (Patentträger  
Hans Peter Lötscher und Martin Scherrer)

*Beginn der provisorischen Nachlassstundung:* 29.05.2019

*Dauer der provisorischen Nachlassstundung:* 4 Monate

*Ablauf der provisorischen Nachlassstundung:* 30.09.2019

*Verhandlung zur Bewilligung der definitiven Nachlassstundung*

*Rechtliche Hinweise:*

*Bemerkungen:* Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung, Einzelgericht SchK als Nachlassgericht vom 29. Mai 2019 (ZES 19 203)

# GEMEINDEN

## Baugesuche

### Öffentliche Bekanntmachung

---

**Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1):** Die Baugesuchunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

#### Beckenried

Bauobjekt: Erweiterung Parkierung beim Mehrfamilienhaus auf Parzelle 1058, Mühlebachstrasse 15

Gesuchsteller: Karin Briker-Amstad, Mühlebachstrasse 15, Beckenried

Bauobjekt: Ersatzneubau Wohn- und Geschäftshaus auf Parzelle 677, Kirchweg 15

Gesuchsteller: Bruno Murer und Shirley Braun, Kirchweg 17, 6375 Beckenried

Bauobjekt: Erschliessung Alp Wangi, auf Parzellen 616 und 1239, Röthen-Wangi (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Genossenkorporation Beckenried, Obere Allmend 4, Beckenried

#### Buochs

Bauobjekt: Neubau zwei Betriebswegweiser Steiner Group AG BMW-Garage an Stanserstrasse a/Parzelle Nr.249, Erlenwäldlistrasse, (nachträgliches Reklamesuch), Parzelle 255, Unter Faden, Buochs

Gesuchsteller: Kurt Steiner AG, Fluhmühle 9, 6000 Luzern 7

Bauobjekt: Neubau Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Aussenaufstellung auf Südseite Wohnhaus, Parzelle 510, Fischmattstrasse 16, Buochs

Gesuchsteller: Priska von Niederhäusern-Niederberger, Fischmattstrasse 16, Buochs  
Björn von Niederhäusern, Fischmattstrasse 16, Buochs

#### Emmetten

Bauobjekt: Abbruch Wintergarten Restaurant Taverna, Parzelle Nr. 583, Ischenstrasse 5, Emmetten

Gesuchsteller: Mubag AG, Dorfstrasse 12, Beckenried

Projektverfasser: Bissig Murer & Partner AG, Obere Allmend 12, Beckenried

---

## **Ennetbürgen**

Bauobjekt: Sepp Odermatt, Blattengstellen, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Instandstellung Erschliessungsstrasse, Hinter Büel, Hopperli, Blattengstellen, Holzeli, Parzellen 81, 82, 1401, 877, 120, 119 (ausserhalb Bauzone)

Das Projekt wird auch gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG; SR 910.1) sowie nach Art. 12 und 12a bis 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) aufgelegt. Einsprachen von legitimierten Organisationen (gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder der Wanderwege) gegen das Strukturverbesserungsprojekt im Sinne von Art. 93 ff. LWG sind innert 20 Tagen schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen. Akteneinsichten sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40).

## **Hergiswil**

Bauobjekt: Ersatz Holzpergola Gartenrestaurant, Parzelle 409, Schulhausstrasse 15

Gesuchsteller: Armin Gnos, Schulhausstrasse 15, Hergiswil

Bauobjekt: Nutzungsänderung Untergeschoss und 1. Obergeschoss, Parzelle 210, Seestrasse 129

Gesuchsteller: Josef Fluder, Seerosenweg 7, Hergiswil

## **Stans**

Bauobjekt: Ersatz Elektroheizung durch Aussenaufstellung Luft/Wasser-Wärmepumpe, Schmiedgasse 29 und 31, Parzellen 172 und 173

Gesuchsteller: Nicole Eichmann, Herrenhofweg 2, Buochs und Sandra Steffen-Businger, Allmending 5, Ennetbürgen

Bauobjekt: Erweiterung Vordach und Gitterunterstand, Robert-Durrer-Strasse 22, Parzelle 828

Gesuchsteller: Töngi Immobilien GmbH Engelbergstrasse 20, Stans

## **Stansstad**

Bauobjekt: Umnutzung Teilfläche Gewerberäumlichkeiten EG, Parzelle 437, Rotzbergstrasse 1, Stansstad

Gesuchsteller: Bol Raap Solutions GmbH, Efibach 40, 6473 Silenen

Bauobjekt: Neubau Remise, Parzelle 109, Oberfeld 1, Stansstad

Gesuchsteller: Werner Bircher, Oberfeld 1, Stansstad

## **Wolfenschiessen**

Bauobjekt: Neubau Einfamilienhaus, Parzelle 987, Ellbergstrasse 9

Gesuchsteller: Christine Haag, Dorfstrasse 18, Dachsen

**Öffentliche Planaufgabe AUSFÜHRUNGSPROJEKT  
Erschliessung Fadenbrücke und Flugplatzareal Buochs**

**Teilprojekt 1 «Brückenbau»**

**Teilprojekt 2 «Strassenbau»**

In Anwendung von Art. 31 des kantonalen Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG; NG 622.1) wird das Ausführungsprojekt als Gesamtprojekt, unterteilt in zwei Teilprojekte, vom 6. Juni 2019 bis 5. Juli 2019 aufgelegt.

Das **Teilprojekt 1 «Brückenbau»** sieht den Bau einer neuen Stahlbeton-Rahmenbrücke über die Engelberger Aa sowie die dafür erforderlichen vorgezogenen Massnahmen (Dammschüttungen, Bohrplanum und Erstellung Bohrpfähle) vor.

Das **Teilprojekt 2 «Strassenbau»** sieht den Bau eines Verkehrskreisels auf der Kantonsstrasse KH3 (Stanserstrasse), die Anpassung der bestehenden Gemeindestrasse (Fadenbrücke) und die Anpassung der Zufahrt zum bestehenden Areal «Industrie / Flugplatz» vor.

Die entsprechenden Planunterlagen zum Projekt können bei der Gemeindeverwaltung Buochs, Bauamt, Beckenriederstrasse 9, 6374 Buochs, sowie auf dem Sekretariat der Baudirektion Nidwalden, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, während den offiziellen Schalterzeiten eingesehen werden.

Einwendungsberechtigt sind Personen, die durch das Projekt oder den darin enthaltenen Baulinien in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt sind.

Einwendungen gegen das Projekt sind während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Buochs, Beckenriederstrasse 9, Postfach 144, 6374 Buochs einzureichen.

Rügen, die bereits gegen die Projektierung (Generelles Projekt) hätten erhoben werden können, sind im Ausführungsprojektverfahren nicht mehr zulässig.

Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

GEMEINDERAT BUOCHS



### **Gesamtrevision Nutzungsplanung**

Der Landrat hat die Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beschlossen und das Gesetz ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten. Laut Art. 177 Abs. 1 PBG haben die Gemeinden nun ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2023 an die Bestimmungen des neuen Gesetzes anzupassen. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung soll dem Buochser Stimmvolk voraussichtlich im Frühling 2022 zur Genehmigung unterbreitet werden.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Gesamtrevision der Nutzungsplanung in Buochs weiterzubearbeiten. Als Planungsziel wurde die Anpassungen an das neue PBG (z.B. Ablösung Ausnützungsziffern durch neues Hüllenmodell) festgelegt. Neueinzonungen sind in dieser Gesamtrevision nicht vorgesehen, da u.a. aufgrund des im kantonalen Richtplan zugestandenen Entwicklungspotentials für Bauzonen innerhalb des Kantons keine Neueinzonungen ohne gleichzeitige Auszonungen möglich sind.

Die Bevölkerung von Buochs hat die Möglichkeit, allfällige Bereinigungs- bzw. Korrekturereingaben zur heutigen Nutzungsplanung bis spätestens 5. Juli 2019 an den Gemeinderat Buochs, Beckenriederstrasse 9, Postfach 144, 6374 Buochs einzureichen.

GEMEINDERAT BUOCHS

## Tarifordnung zum Reglement über die Musikschule Buochs (Musikschultarifordnung)

vom 27. Mai 2019<sup>1</sup>

Der Gemeinderat von Buochs,

gestützt auf Art. 12a des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG)<sup>2</sup>, Art. 82 der Kantonsverfassung<sup>3</sup>, Art. 87 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)<sup>4</sup> und Art.10 des Reglements vom 20. Mai 2019 über die Musikschule Buochs (Musikschulreglement)<sup>5</sup>

beschliesst:

### 1. TARIFE

#### 1.1 Schülerinnen und Schüler in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr pro Schuljahr wöchentlich

Lektionen	Elternbeitrag
30 Min. Einzelunterricht	CHF 780.00
45 Min. Einzelunterricht	CHF 1'160.00
60 Min. Einzelunterricht (Ausnahme)	CHF 1'550.00
<i>Elementarunterricht Blockflöte, Xylophon:</i>	
45 Min. 2-3er Gruppe	CHF 490.00
<i>Djembe:</i>	
45 Min. 3er – 5er Gruppe	CHF 420.00

#### 1.2 Familienrabatt

Ab dem 2. Kind bzw. der 2. Fachbelegung erhalten Familien einen Rabatt von 10% auf den gesamten Betrag.

### 1.3 Weitere Ermässigungen

<sup>1</sup> Bei wirtschaftlich bescheidener Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie bei erhöhtem Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter können auf Gesuch hin Tarifiermässigungen bis maximal 50 % gewährt werden.

<sup>2</sup> Zur Vermeidung besonderer Härtefälle können die Tarifiermässigungen mehr als 50 % betragen.

<sup>3</sup> Über die Tarifiermässigungen entscheidet die Schulkommission.

### 1.4 Erwachsene ab dem 25. Altersjahr pro Semester

<b>Lektionen</b>	<b>Beitrag</b>
30 Min. wöchentlich	CHF 1'050.00
30 Min. 14-täglich	CHF 525.00
45 Min. wöchentlich	CHF 1'575.00
45 Min. 14-täglich	CHF 788.00
<i>Abonnements (nur für Erwachsene):</i>	
5 Lekt. Einzelunterricht à 45 Min.	CHF 480.00
5 Lekt. Einzelunterricht à 30 Min.	CHF 320.00
10 Lekt. Einzelunterricht à 45 Min.	CHF 940.00
10 Lekt. Einzelunterricht à 30 Min.	CHF 630.00

## 2. AUFHEBUNG FRÜHERER TARIFORDNUNGEN

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Tarifordnung aufgehoben, insbesondere die Weisungen für die Organisation der Musikschule Buochs vom 2. September 2014 und die Schulordnung der Musikschule Buochs (Musikschulordnung) vom 2. September 2014.

### 3. INKRAFTTRETEN

Die Tarifordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. August 2019 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Buochs, 27. Mai 2019

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Helene Spiess  
Gemeindepräsidentin

Werner Biner  
Gemeindeschreiber

---

<sup>1</sup> mit Beschluss Nr. xxx vom Regierungsrat genehmigt am xx. xxxxxxxxxx 2019; am 1. August 2019 in Kraft getreten, 946

<sup>2</sup> SR 442.1

<sup>3</sup> NG 111

<sup>4</sup> NG 171.1

<sup>5</sup> von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Mai 2019; mit Beschluss Nr. XXX vom Regierungsrat genehmigt am xx. xxxxxxxxxx 2019; am 1. August 2019 in Kraft getreten

Datum der Veröffentlichung:  
Letzter Tag der Referendumsfrist:

5. Juni 2019  
5. August 2019

## **Ennetbürgen**

*Politische Gemeinde*

---

### **Nutzungsplanung**

Gewässerraumzonen und Baulinien entlang des Sees, Gewässerraumzonen innerhalb- und ausserhalb des Siedlungsgebietes, Abflusswegzonen, eingedolte Gewässer sowie Bereinigungen (Gefahrenzonen, Zone mit Sondernutzungsplanpflicht, landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet) aufgrund Grenze Bauzone/See und Überführung Sondernutzungszone A und B aufgrund PBG und PBV, Anpassung BZR

Im Sinne von Art. 17 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 21. Mai 2014 liegen ab dem 05. Juni 2019 während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei Ennetbürgen öffentlich auf:

- Änderungsplan 1:2'500 vom 23.05.2019
- Zonenplan Siedlung, Teil Dorf 1:2'000 vom 23.05.2019
- Zonenplan Landschaft 1:5'000 vom 23.05.2019
- Änderungen Bau- und Zonenreglement
- Vorprüfungsbericht Kanton vom 20.02.2019
- Bericht zur Teilrevision Nutzungsplanung gemäss Art. 47 RPV

Gegen die Änderungen im Änderungsplan und des Bau- und Zonenreglements (BZR) können innerhalb der Auflagefrist beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einwendungen erhoben werden.

Diese Unterlagen stehen auch auf der Homepage [www.ennetbuergen.ch](http://www.ennetbuergen.ch) als Download zur Verfügung.

Ennetbürgen, den 05. Juni 2019

**GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN**

# AUSSCHREIBUNG

Politische Gemeinde Stansstad

---

## 1. Auftraggeber

### 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Politische Gemeinde Stansstad

Beschaffungsstelle/Organisator: Bauamt Stansstad, Achereggstrasse 1, 6362 Stansstad, Schweiz, Telefon: 0416182423, Fax: 0416182425, E-Mail: bauamt@stansstad.ch

### 1.2 Art des Auftraggebers

Gemeinde/Stadt

### 1.3 Verfahrensart

Offenes Verfahren

### 1.4 Auftragsart

Bauftrag

### 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

## 2. Beschaffungsobjekt

### 2.1 Projekttitel der Beschaffung

Wasserversorgung Stansstad, BKP 459 neue Seeleitung Stansstad - Kehrsiten

### 2.2 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 45240000 - Wasserbauarbeiten,

45231300 - Bauarbeiten für Wasser- und Abwasserrohrleitungen

Baukostenplannummer (BKP): 459 - Uebrig

Normpositionen-Katalog (NPK): 102 - Besondere Bestimmungen,

111 - Regiearbeiten,

152 - Rohrvortrieb,

411 - Werkleitungen für Wasser und Gas

---

### **3. Zuschlagsentscheid**

#### *3.1 Zuschlagskriterien*

Qualifikation / Referenzen Gewichtung 15 %

Vorgesehener Personaleinsatz (Schlüsselperson) Gewichtung 5 %

Firmenstruktur / Leistungsfähigkeit Gewichtung 5 %

Termine / Kundendienst Gewichtung 5 %

Preis Gewichtung 70 %

#### *3.2 Berücksichtigte Anbieter*

Liste der Anbieter

Name: Willy Stäubli Ingenieur AG Unternehmung für Holz- und Wasserbau, Seestrasse 497b, 8038 Zürich, Schweiz

Preis: ohne Angabe

#### *3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides*

Begründung: wirtschaftlich günstigstes Angebot

### **4. Andere Informationen**

#### *4.1 Ausschreibung*

Publikation vom: 13.03.2019

im Publikationsorgan: Nidwaldner Amtsblatt

Meldungsnummer 1065473

#### *4.2 Datum des Zuschlags*

Datum: 27.05.2019

#### *4.3 Anzahl eingegangene Angebote*

Anzahl Angebote: 3

# NOTFALLDIENSTE

---

## Notfallzentralen

---

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

## Ärztlicher Notfalldienst

---

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensttuenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

## Notfallzahnarzt

---

Telefon 1811 oder [www.sso-uw.ch](http://www.sso-uw.ch)

## Spitex Nidwalden Palliativpflege

---

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

## Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

---

Telefon 041 610 84 11 oder [mirjam.wuersch@kath-nw.ch](mailto:mirjam.wuersch@kath-nw.ch),  
Details unter [www.kath-nw.ch](http://www.kath-nw.ch)

## Todesfälle

---

Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)

Telefon 041 610 56 39

## Tierärzte-Notfalldienst

---

Do, 6. Juni

Dr. M. Wallimann, Buochs

Telefon 041 620 12 06

Sa, 8. Juni, So, 9. Juni (Pfingsten)

Mo, 10. Juni (Pfingstmontag)

Der Tierarzt Stans AG

Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr und dauert jeweils bis 24.00 Uhr.

## Wildtier-Notfalldienst

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die je nach Wildtierart zuständige Person auf.

## Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

---

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei NW.

## Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

---

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72